

Keine Hinweis- und Aufklärungspflicht bei sachkundigem Auftraggeber!

Lässt sich der im Baugewerbe erfahrene Auftraggeber zwei Angebote über zwei verschiedene Putzarten vorlegen und entscheidet er sich ohne Nachfrage für eine von ihnen, ist davon auszugehen, dass er um deren Vor- und Nachteil weiß. Eine besondere Hinweis- und Aufklärungspflicht besteht für den Auftragnehmer bei dieser Sachlage nicht.

OLG Nürnberg, Urteil vom 28.05.2014 - **2 U 2205/12** (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGB §§ **242, 781**; VOB/B § 4 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Eine Baufirma erhält den Auftrag zur Sanierung einer Immobilie. Die Kelleraußenwände sind mit Feuchtigkeit belastet. Die Baufirma bittet einen Nachunternehmer (NU) darum, ein Angebot für Putzarbeiten an diesen Wänden zu unterbreiten. Der NU bietet zwei verschiedene Putzsysteme an, einen Kalkzementputz und einen (kostspieligeren) Sanierputz. Die Baufirma entscheidet sich ohne weitere Gespräche für die Ausführung des Kalkzementputzes. Später stellt sich heraus, dass dieser Putz auf den dauerhaft feuchten Wänden nicht hält. Die Baufirma verlangt vom NU für die Sanierung der Putzflächen einen Betrag in Höhe von rund 3.000 Euro.


Entscheidung

Ohne Erfolg! Der Sachverständige hat ausgeführt, dass der Kalkzementputz für sich gesehen ordnungsgemäß aufgebracht worden sei. Der NU habe, so das OLG, auch **keine Verpflichtung zur Mitteilung von Hinweisen und Bedenken** verletzt. Die Baufirma sei eine **erfahrene und langjährig im Baugewerbe tätige Firma mit eigener Sachkunde**. Wenn sich eine solche Firma bei Vorlage zweier Angebote über zwei verschiedene Putzarten ohne Nachfrage für eines von ihnen entscheide, wisse sie um deren Vor- und Nachteile. Eine besondere Hinweis- und Aufklärungspflicht bestehe bei dieser Sachlage nicht.




Praxishinweis

Grundsätzlich ist es zutreffend, dass der Umfang der Hinweis- und Bedenkenpflicht auch von der Sachkunde des Auftraggebers abhängt. Ein Verbraucher ist sicher deutlich "hinweisbedürftiger" als ein erfahrener Bauunternehmer. Insoweit ist der Entscheidung uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings muss in jedem Einzelfall sorgfältig untersucht und abgewogen werden, welche Hinweispflichten auch bei einem sachkundigen Auftraggeber verbleiben. Auch gegenüber einem bauerfahrenen Auftraggeber sind umfangreiche Hinweispflichten beispielsweise dann denkbar, wenn der Auftragnehmer über Spezialwissen (z. B. wenn es um Spezialtiefbau geht) verfügt. Ein derartiger Fall lag hier nicht vor, so dass die Wertung des OLG vertretbar erscheint. Gänzlich anders wäre der Fall aber zu beurteilen gewesen, wenn der angebotene Kalkzementputz von Beginn an nicht dazu geeignet gewesen wäre, auf den nassen Kelleraußenwänden aufgetragen zu werden. Wenn von vorneherein feststeht, dass dieser Putz ungeeignet ist, hätte nur der Sanierputz angeboten werden dürfen. Hierzu enthält der Tatbestand allerdings keine Aussage. Dies wäre zur Klarstellung sicher wünschenswert gewesen. Die Entscheidung des OLG betrifft ohnehin einen konkreten Einzelfall und kann nicht ohne Weiteres auf jeden Fall mit einem sachkundigen Auftraggeber übertragen werden.

Links

-  **IBR 2014, 349** OLG Hamm - Privater Bauherr muss Handwerker nicht auf notwendige Sicherungsmaßnahmen hinweisen!

Wird zitiert in

-  **IBR 2020, 577** OLG München/BGH - Auf Selbstverständlichkeiten muss nicht hingewiesen werden!
-
-  **IBR 2018, 615** OLG Schleswig - Auch gegenüber einem Generalunternehmer sind Bedenken anzumelden!
-
-  **IBR 2016, 270** OLG Köln - Auf die Planung eines Sonderfachmanns darf sich der Auftragnehmer verlassen!